



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Wärmepumpe

Grundwissen zum Marktanreizprogramm

Inhaltsverzeichnis

.....	1
Vorwort	1
1. Welche Wärmepumpen werden gefördert?	2
2. Wie wird gefördert?	2
3. Wann ist ein Förderantrag online zu stellen?	2
4. Ab welchem Zeitpunkt ist ein Vorhabensbeginn gegeben, der zu einer Ablehnung des Antrags führt?	2
5. Können auch Anlagen gefördert werden, die bereits in Betrieb sind?	3
6. Wo erhalte ich die Fachunternehmererklärung?	3
7. Wie hoch sind die Zuschüsse?	3
a. Basisförderung	4
b. Innovationsförderung	4
Gebäudebestand:	4
Neubau:	5
8. Was kann im Rahmen der Zusatzförderung gefördert werden?	6
ZUSATZFÖRDERUNGEN	6
9. Was ist der Kombinationsbonus für solarthermische- und Biomassenanlagen?	7
10. Was ist der Kombinationsbonus für nicht förderfähige Kollektoren?	7
11. Was versteht man unter dem Kombinationsbonus Wärmenetz?	8
12. Was ist unter Lastmanagementbonus zu verstehen?	8
13. Was versteht man unter dem Gebäudeeffizienzbonus?	8
14. Was versteht man unter Optimierungsmaßnahmen?	9
15. Was ist unter Innovationsförderung zu verstehen?	11
16. Was sind die allgemeinen Vorschriften für die Förderung von Wärmepumpen?	12
17. Wie werden die Jahresarbeitszahl (JAZ) und die Jahresheizzahl (JHZ) berechnet?	14
18. Gibt es ein Programm zur Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ)?	14
19. Darf die berechnete Jahresarbeitszahl (JAZ) von der „Praxis-JAZ“ abweichen?	15
20. Müssen für Wärmepumpen Effizienz-Nachweise erbracht werden?	15
21. Was ist der COP-Wert? Wie unterscheidet sich der COP-Wert von der JAZ?	15
22. Kann ich sicher sein, dass eine Wärmepumpe die technischen Anforderungen und Umweltstandards erfüllt?	16
23. Was ist beim Einbau von Strom- (bzw. Gas-) und Wärmemengenzählern zu beachten?	16

24. Warum muss der hydraulische Abgleich durchgeführt werden?	16
25. Wie ist die Durchführung des hydraulischen Abgleichs nachzuweisen?	17
26. Wann gilt eine Anlage als in Betrieb genommen (Definition Inbetriebnahme)?	17
27. Wird der Zuschuss immer ausbezahlt oder nur solange die Fördergelder reichen?	18
28. Lässt sich die MAP-Förderung mit anderen Förderprogrammen kombinieren?	18
29. Welche Nachweise müssen im Antragsverfahren eingereicht werden?	18
30. Wie kann ich den Verwendungsnachweis einreichen?	19
31. Werden Wärmepumpen auch in neu errichteten Gebäuden gefördert?	19

Vorwort

Das Marktanzreizprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) ist das zentrale Förderinstrument der Bundesregierung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Dazu zählen Solarthermieanlagen, Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse und effiziente Wärmepumpen. Seit dem Jahr 2000 wurden mehr als 1,8 Mio. Anlagen und deren Komponenten gefördert, darunter mehr als 140.000 Wärmepumpen.

Insgesamt wurden rund 2,9 Mrd. Euro an Zuschüssen ausgezahlt, darunter ca. 440 Mio. Euro für Wärmepumpenanlagen.

Neben den Antragstellern profitiert auch das Fachhandwerk von der Förderung. Der Heizungsbaubetrieb vor Ort ist für das BAFA allerdings auch deshalb ein wichtiger Akteur, weil er bei seinen Kunden für das MAP werben und diesen bei der Beantragung eines MAP-Zuschusses behilflich sein kann. Das BAFA erkennt immer wieder: Gute Heizungsbauer leisten nicht nur im Heizungskeller gute Arbeit, sondern informieren den Kunden über die Förderbedingungen im MAP und helfen beim Ausfüllen und Vervollständigen der Antragsunterlagen.

Das BAFA ist bemüht, das Antragsverfahren schlank und transparent zu halten. Trotzdem müssen einzelne Förderanträge abgelehnt werden, weil bei der Antragstellung oder bereits bei der Auswahl der Anlage oder deren Komponenten Fehler gemacht wurden, die vermeidbar gewesen wären. Das BAFA will dem Fachhandwerk helfen, solche Fehler zu vermeiden. Voraussetzung dafür ist, dass der Heizungsbauer vor Ort über ein „Grundwissen“ über das Antragsverfahren und die Fördervoraussetzungen im MAP verfügt.

Die folgenden Ausführungen sollen dieses Grundwissen in Frage-Antwort-Form vermitteln.

Wir wünschen viel Erfolg.

Ihr BAFA-Team

1. Welche Wärmepumpen werden gefördert?

Das BAFA fördert effiziente elektrisch- und gasbetriebene Wärmepumpen bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung:

- Luft/Wasser-Wärmepumpen
- Sole/Wasser-Wärmepumpen
- Direktverdampfung (Direktübertragung)/Wasser-Wärmepumpen
- Wasser/Wasser-Wärmepumpen
- Sonderformen (z. B. Abwärme-Nutzung, solare oder solarunterstützte Wärmepumpensysteme, etc.)

Nicht förderfähig sind Luft/Luft-Wärmepumpen sowie sonstige Wärmepumpen, die die erzeugte Wärme direkt an die Luft übertragen.

2. Wie wird gefördert?

Das BAFA zahlt auf Antrag Zuschüsse an den Hausbesitzer bzw. Betreiber einer Wärmepumpen-Anlage. Auf der Internetseite des BAFA (www.bafa.de) können Anträge online gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Förderantrag bei allen Anlagen ab 2018 vor Vorhabensbeginn beim BAFA gestellt werden muss.

3. Wann ist ein Förderantrag online zu stellen?

Bei allen Anlagen muss der Förderantrag vor Vorhabensbeginn beim BAFA gestellt werden.

Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Im Falle eines Contractingvorhabens ist dies der Contractingvertrag. Das heißt der Contractingvertrag zwischen Contractor und Contractingnehmer darf erst nach Antragseingang rechtsgültig unterzeichnet werden.

Planungsleistungen und Erschließungen von Wärmequellen (z.B. Erdsondenbohrungen) dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Antragseingangs beim BAFA maßgebend.

Sie können somit mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme - auf eigenes finanzielles Risiko - nach Eingang des Antrages im BAFA beginnen oder aber erst die Entscheidung über den Antrag abwarten.

4. Ab welchem Zeitpunkt ist ein Vorhabensbeginn gegeben, der zu einer Ablehnung des Antrags führt?

Die Antragstellung muss ab 2018 zwingend zeitlich **VOR** dem Abschluss des Lieferungs- und Leistungsvertrages liegen.

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist dabei der Zeitpunkt, in dem Ihr Antrag im BAFA eingegangen ist. Wenn Sie beispielsweise die Eingangsbestätigung für Ihren Antrag per E-Mail erhalten haben, können Sie sicher sein, dass Ihr Antrag im BAFA vorliegt.

Der Zeitpunkt des Vorhabenbeginns ist der Zeitpunkt des Abschlusses eines Lieferungs- und Leistungsvertrages. Dieser darf immer erst nach der Antragstellung erfolgen. Der Lieferungs- und Leistungsvertrag kommt zustande, wenn zwei übereinstimmende Willenserklärungen über den Vertragsschluss abgegeben worden sind. Dies ist in der Regel in dem Moment der Fall, in dem ein Angebot des Installateurs ohne weitere Änderungen oder Ergänzungen angenommen wird oder der Installateur die Beauftragung durch den Kunden mit einer entsprechenden Auftragsbestätigung quittiert. Im Falle eines Contractingvorhabens ist dies der Contractingvertrag. Diese Erklärungen dürfen immer erst geleistet werden, wenn der Antrag bereits wirksam gestellt ist (siehe oben).

Reine Planungsleistungen, ohne rechtliche Bindungswirkung, sowie Erschließungen von Wärmequellen (z.B. Erdsondenbohrungen) können auch vor der Antragstellung durchgeführt werden.

5. Können auch Anlagen gefördert werden, die bereits in Betrieb sind?

Nein.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Förderung für Heizungen mit erneuerbaren Energien immer vor Maßnahmenbeginn (Auftragsvergabe/Vertragsschluss mit dem Installateur bzw. Generalunternehmer oder Contractingvertrag) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online, bevor der Auftrag zur Errichtung einer Solarthermieanlage, Biomasseanlage, einer effizienten Wärmepumpenanlage oder Visualisierungsmaßnahme erteilt wurde.

6. Wo erhalte ich die Fachunternehmererklärung?

Die Fachunternehmererklärung ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids und wird dem Antragsteller erst nach Bewilligung des Förderantrages zugesandt.

7. Wie hoch sind die Zuschüsse?

Die Höhe der Zuschüsse¹ richtet sich nach der Nennwärmeleistung der Wärmepumpen und ist in der Förderrichtlinie vom 11. März 2015 festgelegt, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erlassen wurde. Eine Übersicht über die Förderhöhe können Sie unter www.bafa.de/EE in der Rubrik „Publikationen“ herunterladen.

¹ Die Höhe der Zuschüsse darf die maximal förderfähigen Nettoinvestitionskosten nicht überschreiten. Ist dies der Fall, so muss der Zuschuss gekürzt werden.

a. Basisförderung

In der Basisförderung werden ausschließlich Anlagen im **Gebäudebestand** gefördert.

Elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpen	
Fördersätze	40 Euro je kW, mindestens jedoch:
Leistungsgeregelte und/oder monovalente Wärmepumpen	1.500 Euro (bis 37,5 kW)
Alle sonstigen elektrischen Wärmepumpen	1.300 Euro (bis 32,5 kW)

Alle anderen elektrisch betriebenen Wärmepumpen (Wärmequellen Erdwärme und Wasser) und gasbetriebenen Wärmepumpen (alle Wärmequellen)	
Fördersätze	100 Euro je kW, mindestens jedoch:
Elektrisch betriebene Erdwärmepumpen mit gleichzeitig erstellten Erdsondenbohrungen:	4.500 Euro (bis 45,0 kW)
Alle sonstigen elektrisch betriebenen Wärmepumpen mit den Wärmequellen Erdwärme oder Wasser:	4.000 Euro (bis 40,0 kW)
Gasbetriebene Wärmepumpen (alle Wärmequellen)	4.500 Euro (bis 45,0 kW)

b. Innovationsförderung

In der Innovationsförderung können Anlagen im **Gebäudebestand** und im **Neubau** gefördert werden.

- **Gebäudebestand:** Basisfördersätze erhöhen sich um 50 %
- **Neubau:** es gelten die bereits oben aufgeführten Basisfördersätze.

Gebäudebestand:

Elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpen	
Fördersätze	60 Euro je kW, mindestens jedoch:
Leistungsgeregelte und/oder monovalente Wärmepumpen	2.250 Euro (bis 37,5 kW)
Alle sonstigen elektrischen Wärmepumpen	1.950 Euro (bis 32,5 kW)

Alle anderen elektrisch betriebenen Wärmepumpen (Wärmequellen Erdwärme und Wasser) und gasbetriebenen Wärmepumpen (alle Wärmequellen)	
Fördersätze	150 Euro je kW, mindestens jedoch:
Elektrisch betriebene Erdwärmepumpen mit gleichzeitig erstellten Erdsondenbohrungen:	6.750 Euro (bis 45,0 kW)
Alle sonstigen elektrisch betriebenen Wärmepumpen mit den Wärmequellen Erdwärme oder Wasser:	6.000 Euro (bis 40,0 kW)
Gasbetriebene Wärmepumpen (alle Wärmequellen)	6.750 Euro (bis 45,0 kW)

Neubau:

Elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpen	
Fördersätze	40 Euro je kW, mindestens jedoch:
Leistungsgeregelte und/oder monovalente Wärmepumpen	1.500 Euro (bis 37,5 kW)
Alle sonstigen elektrischen Wärmepumpen	1.300 Euro (bis 32,5 kW)

Alle anderen elektrisch betriebenen Wärmepumpen (Wärmequellen Erdwärme und Wasser) und gasbetriebenen Wärmepumpen (alle Wärmequellen)	
Fördersätze	100 Euro je kW, mindestens jedoch:
Elektrisch betriebene Erdwärmepumpen mit gleichzeitig erstellten Erdsondenbohrungen:	4.500 Euro (bis 45,0 kW)
Alle sonstigen elektrisch betriebenen Wärmepumpen mit den Wärmequellen Erdwärme oder Wasser:	4.000 Euro (bis 40,0 kW)
Gasbetriebene Wärmepumpen (alle Wärmequellen)	4.500 Euro (bis 45,0 kW)

Die Zuschüsse für Sonderbauformen von Wärmepumpen orientieren sich an der Art der Wärmequelle und werden im Einzelfall entschieden.

8. Was kann im Rahmen der Zusatzförderung gefördert werden?

Zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung können für die Errichtung einer förderfähigen Wärmepumpe bestimmte Zusatzförderungen gewährt werden. Alle in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Zusatzförderungen können miteinander kombiniert werden. Genauere Informationen zu den jeweiligen Zusatzförderungen finden Sie weiter unten in den Punkten 10 bis 15:

ZUSATZFÖRDERUNGEN

a. Kombinationsbonus (500 € zusätzlich)

- gleichzeitige Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage oder Biomasseanlage (siehe Punkt 10)
- gleichzeitige Errichtung nicht förderfähiger Kollektoren als Wärmequelle für die Wärmepumpe, z.B. PVT- Kollektoren, Solarabsorber, etc. (siehe Punkt 10)
- Anbindung der Wärmepumpenanlage an ein Wärmenetz (siehe Punkt 11)

b. Lastmanagementbonus (500 € zusätzlich)

- gleichzeitige Errichtung eines Speichers (mind.30 Liter pro kW) sowie das Wärmepumpen-Zertifikat „Smart Grid Ready“ oder eine Herstellererklärung, dass dessen Anforderungen erfüllt werden. (siehe Punkt 12)

c. Gebäudeeffizienzbonus (nur im Gebäudebestand möglich)

- für neu errichtete Anlagen in effizienten Wohngebäuden (nur Gebäudebestand) gemäß den Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (siehe Punkt 13)
 - zusätzlich bis zu 50 Prozent der Basis- oder Innovationsförderung

d. Optimierungsmaßnahmen (nur im Gebäudebestand möglich)

Im Rahmen der Zusatzförderung sind auch Optimierungsmaßnahmen der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung förderfähig. Für folgende Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden:

- Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Wärmepumpe
 - Optimierungsmaßnahmen, die gleichzeitig mit der Errichtung einer förderfähigen Wärmepumpe durchgeführt werden, können zusätzlich gefördert werden.
 - **Förderbetrag:** 10 % der Nettoinvestitionskosten, höchstens jedoch 50 % der Basis-/Innovationsförderung
 - Förderfähig sind Maßnahmen nach Anlage I der Förderrichtlinien (siehe Punkt 14 a))
- Optimierung einer geförderten Wärmepumpe nach **einem** Betriebsjahr
 - Ein einmaliger Qualitätscheck einer bereits geförderten Wärmepumpe (frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Inbetriebnahme der Wärmepumpe), bei dem Optimierungspotenziale aufgezeigt werden sollen, kann ebenfalls gefördert werden. (siehe Punkt 14b))
 - **Förderbetrag:** in Höhe der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten, höchstens jedoch 250 Euro

- Optimierung einer bereits geförderten Heizungsanlage
 - Auch die Optimierung einer nach diesem Förderprogramm geförderten Wärmepumpe, deren Inbetriebnahme zwischen 3 und 7 Jahren zurückliegt, kann gefördert werden. (siehe Punkt 14c))
 - **Förderbetrag:** in Höhe der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten, höchstens jedoch 200 Euro; Förderbeträge unter 100 Euro werden nicht ausgezahlt.

Die Zusatzförderung kann auch im Rahmen des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) gewährt werden.

Bitte beachten Sie, dass alle Zusatzförderungen erst mit der Verwendungsnachweiserklärung beantragt werden können.

9. Was ist der Kombinationsbonus für solarthermische- und Biomassenanlagen?

- Zusätzlich zur Basis- oder Innovationsförderung für eine effiziente Wärmepumpe kann ein Bonus gewährt werden, sofern **gleichzeitig eine förderfähige Solarkollektoranlage oder eine förderfähige Biomasseanlage** errichtet wird. Die Zusatzförderung beträgt **500 Euro**.
- Gleichzeitigkeit der Maßnahmen bedeutet, dass sowohl die Solarkollektoranlage/Biomasseanlage als auch die Wärmepumpe innerhalb eines maximalen Zeitrahmens von 9 Monaten in Betrieb zu nehmen sind. Innerhalb dieser neunmonatigen Frist muss der Antrag beim BAFA eingegangen sein. Für beide Maßnahmen ist ein separater Antrag zu stellen. Der Bonus wird nur einmal gewährt.
- Der Kombinationsbonus Solarthermieanlage/Biomasseanlage ist mit allen Zusatzförderungen kombinierbar. Ausnahmen: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.

10. Was ist der Kombinationsbonus für nicht förderfähige Kollektoren?

- Zusätzlich zur Basis- oder Innovationsförderung für eine effiziente Wärmepumpe kann ein Bonus gewährt werden, falls gleichzeitig eine Solarkollektoranlage errichtet wird, die nach den gültigen Richtlinien **nicht** förderfähig ist, allerdings einen **Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe** leistet.
- Gemeint sind beispielsweise PVT-Kollektoren (PVT = Photovoltaisch-Thermisch), unverglaste Kollektoren, etc., deren Wärme ganz oder teilweise in die Wärmequelle der Wärmepumpe eingespeist wird.
- Sofern diese Solarkollektoren eine Bruttokollektorfläche von mindestens 7 m² aufweisen, kann eine Zusatzförderung in Höhe von **500 Euro** gewährt werden.
- Dieser Kombinationsbonus ist mit allen Zusatzförderungen kombinierbar. Ausnahmen: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.

11. Was versteht man unter dem Kombinationsbonus Wärmenetz?

- Der Kombinationsbonus Wärmenetz wird zusätzlich zur Basis- oder Innovationsförderung gewährt, wenn eine förderfähige Wärmepumpenanlage hydraulisch an ein Wärmenetz angeschlossen wurde. Die Zusatzförderung beträgt **500 Euro**.
- Wärmenetz in diesem Zusammenhang bedeutet eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme. Die Wärmepumpe muss außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme versorgen.
- Für diese Zusatzförderung ist ein Rechnungsnachweis über die Übergabestation bzw. Anbindung an das Wärmenetz sowie ein Anlagenschema vorzulegen, aus dem die Anbindung mindestens eines weiteren Gebäudes hervorgeht, das mit Wärme versorgt wird.
- Dieser Kombinationsbonus ist mit allen Zusatzförderungen kombinierbar. Ausnahmen: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.

12. Was ist unter Lastmanagementbonus zu verstehen?

- Eine Zusatzförderung in Höhe von **500 Euro** kann gewährt werden, wenn die Anlage lastmanagementfähig ist, das heißt Schnittstellen vorhanden sind, um die Wärmepumpe netzdienlich aktivieren zu können. Fördervoraussetzungen sind die gleichzeitige Errichtung eines Speichers mit mindestens 30 Liter/kW sowie das Zertifikat „Smart Grid Ready“ oder eine Herstellererklärung, dass dessen Anforderungen erfüllt werden. Als Speicher werden reine Heiz- und Trinkwasser-Speicher, Kombi-Speicher und die Kombination aus Heiz- und Trinkwasser-Speicher anerkannt.

Hinweis: Die Anforderungen des Zertifikats sind festgelegt im „Regularium für das Label „SG Ready“ für elektrische Heizungs- und Wasserwärmepumpen“ des Bundesverband Wärmepumpe e.V. vom 01.01.2013.

13. Was versteht man unter dem Gebäudeeffizienzbonus?

- Der Gebäudeeffizienzbonus kann für Maßnahmen in einem effizient gedämmten Wohngebäude im **Gebäudebestand** gewährt werden. Er beträgt **das 0,5-fache der jeweiligen Basis- bzw. Innovationsförderung** und kann mit allen Förderungen und Zusatzförderungen im **Gebäudebestand** kombiniert werden.
- Effizient im Sinne der Förderrichtlinien sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen (Programmnummern 151/152).

Folgendes muss nachgewiesen werden:

- Der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (H_T) beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes. Es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013, Anlage 1 Tabelle 2.
- Der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve
- Weitere Anforderungen gemäß den technischen Mindestanforderungen der KfW

- Die zur KfW-Förderung notwendige Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen

14. Was versteht man unter Optimierungsmaßnahmen?

Optimierungsmaßnahmen (nur im Gebäudebestand möglich)

Im Rahmen der Zusatzförderung sind auch Optimierungsmaßnahmen der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung förderfähig.

Für folgende Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden:

- a) Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Wärmepumpe
 - Optimierungsmaßnahmen, die gleichzeitig mit der Errichtung einer förderfähigen Wärmepumpe durchgeführt werden, können zusätzlich gefördert werden.
 - Förderbetrag: 10 % der Nettoinvestitionskosten, höchstens jedoch 50 % der Basis-/Innovationsförderung
 - Förderfähig sind folgende Maßnahmen (siehe auch Anlage I der Richtlinien):
 - Ausbau Gas-/Öltank einschließlich Entsorgung des alten Tanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks
 - Ausbau Altheizung einschließlich Entsorgung
 - Austausch oder erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System- Vorlauftemperaturen $\leq 35\text{ °C}$) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
 - Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur $\leq 60\text{ °C}$)
 - Austausch von „kritischen“ Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung
 - Einbau/Ersatz von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface (Heizungsanlage)
 - Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
 - Zusätzliche Dämmung des bestehenden Verteilnetzes und des Speichers
 - Umstellung des Warmwassersystems, d. h. Integration in Heizungsanlage (inkl. notwendiger Arbeiten wie Austausch Armaturen, Einsatz wassersparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung)
 - Nutzerinterface und Smart Metering-Systeme für Wärme, auch als Multi-Sparten-Systeme inklusive Strom, Gas und Wasser
 - Einbau einer hocheffizienten Zirkulationspumpe
 - Notwendige Maler-, Putz- und Wandverkleidungsarbeiten
 - Herstellung notwendiger Wand- und Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen

- Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung
- Einrichtung oder Neubau eines Heizraums
- Notwendige bauliche Maßnahmen am Heiz- und Kesselraum
- In Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern (falls nicht gefordert oder extra gefördert)
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung

b) Optimierung einer geförderten Wärmepumpe nach einem Betriebsjahr

- Ein einmaliger Qualitätscheck einer bereits geförderten Wärmepumpenanlage, bei dem Optimierungspotenziale aufgezeigt werden sollen, kann ebenfalls gefördert werden.
- Der Qualitätscheck darf frühestens nach Ablauf eines Jahres – nachdem die Wärmepumpe in Betrieb genommen wurde – durchgeführt werden. Dabei wird unter anderem ein Vergleich der im Förderantrag berechneten mit der im Betrieb tatsächlich erreichten Jahresarbeitszahl durchgeführt. In Abhängigkeit vom Ergebnis werden Maßnahmen zur Optimierung vorgeschlagen oder durchgeführt.
- Auch hier gilt, zuerst den Förderantrag stellen (Online-Registrierung), dann den Auftrag erteilen
- Das Antragsformular und das Datenblatt „Qualitätscheck Wärmepumpe“ finden Sie auf den Internetseiten des BAFA unter www.bafa.de/EE > Nachträgliche Optimierung > Formulare
- Förderbetrag: in Höhe der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten, höchstens jedoch 250 Euro

c) Optimierung einer bereits geförderten Heizungsanlage nach 3 Jahren

- Auch die Optimierung einer nach diesem Förderprogramm geförderten Wärmepumpenanlage, deren Inbetriebnahme zwischen 3 und 7 Jahren zurückliegt, kann mit einem einmaligen Investitionszuschuss gefördert werden.
- Die Optimierung erfordert grundsätzlich eine Bestandsaufnahme und ggf. die Analyse des Ist-Zustandes (nach DIN EN 15378).
- Bei Bedarf sind ferner förderfähig: Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs oder die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizsystem (z. B. die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumreglern).
- Auch hier gilt, zuerst den Förderantrag stellen (Online-Registrierung), dann den Auftrag erteilen

- Das Antragsformular und das Datenblatt „Qualitätscheck Wärmepumpe“ finden Sie auf den Internetseiten des BAFA unter www.bafa.de/EE > Nachträgliche Optimierung > Formulare
- Förderbetrag: in Höhe der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten, **höchstens jedoch 200 Euro**; Förderbeträge unter 100 Euro werden nicht ausgezahlt.

15. Was ist unter Innovationsförderung zu verstehen?

Die Innovationsförderung richtet sich an besonders effiziente Wärmepumpenanlagen im **Neubau und im Gebäudebestand**. Als besonders effizient im Sinne der Richtlinien gelten Wärmepumpen, die **hohe Jahresarbeitszahlen (JAZ)** erreichen **oder** in Heizungsanlagen mit **verbesserter Systemeffizienz** eingebunden sind.

Dementsprechend kann die Innovationsförderung über zwei Wege erreicht werden:

1. **Wärmepumpen mit hohen Jahresarbeitszahlen (JAZ) bzw. Jahresheizzahlen (JHZ)**

Zusätzlich zu den allgemeinen technischen Fördervoraussetzungen gelten folgende erhöhte Anforderungen:

- Elektrisch betriebene Wärmepumpen müssen eine JAZ von **mindestens 4,5** erreichen. Die Berechnung der JAZ wird nach der VDI 4650 Blatt 1 vom Fachunternehmer ermittelt.
- Gasbetriebene Wärmepumpen müssen eine JHZ von **mindestens 1,5** erreichen. Die Berechnung der JHZ wird nach der VDI 4650 Blatt 2 vom Fachunternehmer ermittelt.
- als Wärmeverteilsystem sind nur Flächenheizungen zulässig
- Nachweis darüber, dass ein sogenannter „Qualitätscheck Wärmepumpe“ beauftragt und vertraglich geregelt wurde. Der Qualitätscheck ist von einer Wärmepumpen-Fachfirma nach Ablauf eines Jahres nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage durchzuführen.

ODER

2. **Wärmepumpen mit verbesserter Systemeffizienz:**

Zusätzlich zu den allgemeinen technischen Fördervoraussetzungen gelten folgende erhöhte Anforderungen:

- Unter Wärmepumpen mit verbesserter Systemeffizienz sind komplexere Wärmepumpen-Systeme zu verstehen, die durch erhöhten Investitionsaufwand eine verbesserte Effizienz des gesamten Heizungssystems erreichen, allerdings keine erhöhte JAZ strikt nach der VDI 4650 nachweisen können. Zur Bewertung der Effizienz wird hier die **System-Jahresarbeitszahl (SJAZ)** herangezogen. Darüber hinaus sind weitere Bedingungen zu erfüllen. Nähere Details entnehmen Sie bitte der **Liste der förderfähigen Anlagenkonzepte**, die auf der BAFA-Homepage zum Download angeboten wird.

- als Wärmeverteilsystem sind nur Flächenheizungen zulässig.
- Nachweis darüber, dass ein sogenannter „Qualitätscheck Wärmepumpe“ beauftragt und vertraglich geregelt wurde. Der Qualitätscheck ist von einer Wärmepumpen-Fachfirma nach Ablauf eines Jahres nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage durchzuführen.

Förderbeträge in der Innovationsförderung (siehe auch Punkt 7b)

- **im Gebäudebestand:** Basisförderung erhöht sich um 50 %
- **im Neubau:** entspricht der Basisförderung

Die Innovationsförderung kann mit verschiedenen Zusatzförderungen (siehe auch Punkt 8.) kombiniert werden. Allerdings können der Gebäudeeffizienzbonus und die Förderung der Optimierungsmaßnahmen nur im Gebäudebestand gewährt werden.

16. Was sind die allgemeinen Vorschriften für die Förderung von Wärmepumpen?

Förderfähig sind effiziente Wärmepumpen bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung zur

- kombinierten Warmwasserbereitung (WWB) und Raumheizung von Gebäuden,
- Raumheizung von Gebäuden, wenn die WWB zu einem wesentlichen Teil durch andere erneuerbare Energien erfolgt,
- reinen Raumheizung von Nichtwohngebäuden oder
- Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze

Darüber hinaus müssen Wärmepumpenanlagen bestimmte formale und technische Anforderungen sowie Umweltstandards erfüllen:

- Förderfähig sind Wärmepumpen, deren COP-Werte durch ein unabhängiges und akkreditiertes Institut geprüft wurden (siehe PDF-Datei „Liste der Wärmepumpen mit Prüfnachweis“ auf der BAFA-Homepage).
- die geprüften COP-Werte müssen mindestens die Vorgaben des Umweltzeichens "Euroblume" einhalten:

Luft/Wasser-Wärmepumpen	3,10 (im Betriebspunkt A2/W35)
Sole/Wasser-Wärmepumpen	4,30 (im Betriebspunkt B0/W35)
Wasser/Wasser-Wärmepumpen	5,10 (im Betriebspunkt W10/W35)

- **elektrische Wärmepumpen** müssen in der **Basisförderung** mindestens diese **Jahresarbeitszahlen (JAZ)** erreichen:

Luft/Wasser-Wärmepumpen	3,50
Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-	3,80 (in Wohngebäuden)
Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-	4,00 (in Nichtwohngebäuden
Wärmepumpen	ohne WWB)

Sonderformen von Wärmepumpen:

Wärmequelle Luft	3,50
Wärmequelle Erdreich/Wasser	3,80 (in Wohngebäuden)
Wärmequelle Erdreich/Wasser	4,00 (in Nichtwohngebäuden
	ohne WWB)
Wärmequelle Abwärme	4,00

- bei **gasbetriebenen Wärmepumpen** gilt in der **Basisförderung** für alle Bauarten und alle Wärmequellen mindestens eine **Jahresheizzahl (JHZ)**:

in Wohngebäuden	1,25
in Nichtwohngebäuden ohne Warmwasserbereitung	1,3

- Es müssen alle durch die Wärmepumpenanlage abgegebenen Wärmemengen gemessen werden. Der Einbau mindestens eines Wärmemengenzählers ist nachzuweisen.
- Es müssen alle durch die Wärmepumpe aufgenommenen Strommengen gemessen werden. Der Einbau mindestens eines Strommengenzählers ist nachzuweisen.

Für gasbetriebene Wärmepumpen gilt: Einbau eines Gaszählers zur Erfassung aller von der Wärmepumpe aufgenommenen Brennstoffmengen.

- Ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage ist durchzuführen und nachzuweisen.
- Leistungsgeregelte Wärmepumpen müssen mindestens eine zweistufige oder eine kontinuierliche Verringerung der Heizleistung ermöglichen.
- Für Wärmepumpen, bei denen gleichzeitig Erdwärmesondenbohrungen erstellt werden gilt:
 - Bohrfirmen müssen nach den Qualitätsanforderungen der Technischen Regel DVGW W120-2 zertifiziert sein **und**
 - das Bohrvorhaben muss anhand einer verschuldensunabhängigen Versicherung gegen unvorhergesehene Sachschäden abgesichert sein

Weitere Details sind in dem „Merkblatt Wärmepumpen mit Erdwärmesondenbohrung“

enthalten, das auf der BAFA-Homepage zum Download bereitsteht.

Hinweis:

Für die **Innovationsförderung** gelten zusätzliche und hinsichtlich der Effizienz höhere Anforderungen. Näheres ist unter Punkt 15 zu finden.

17. Wie werden die Jahresarbeitszahl (JAZ) und die Jahresheizzahl (JHZ) berechnet?

a. Elektrisch angetriebene Wärmepumpen:

Die Jahresarbeitszahl (JAZ) bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ist nach der jeweils gültigen VDI 4650 Blatt 1 zu bestimmen. Dabei werden die Jahresarbeitszahlen für Raumheizung und für Warmwasserbereitung berechnet und entsprechend ihrem Anteil gewichtet. Unter Berücksichtigung der Betriebsweise der Wärmepumpe wird dann die Gesamt- JAZ ermittelt.

Bei Nichtwohngebäuden ohne Warmwasserbereitung ist lediglich die JAZ für die Raumbeheizung zu ermitteln. Dabei ist zu beachten, dass zusätzlich die Betriebsweise der Wärmepumpe in Form des Deckungsanteils berücksichtigt werden muss.

b. Gasbetriebene Sorptionswärmepumpen:

Die Jahresheizzahl (JHZ) bei gasbetriebenen Sorptionswärmepumpen ist nach der jeweils gültigen VDI 4650 Blatt 2 zu bestimmen. Dabei werden die Jahresheizzahlen für Raumheizung und für Warmwasserbereitung berechnet und entsprechend ihrem Anteil gewichtet.

Bei Nichtwohngebäuden ohne Warmwasserbereitung ist lediglich die JHZ für die Raumbeheizung zu ermitteln.

c. Gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen:

Da es bislang für gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen keine Berechnungsvorschrift des VDI gibt, erfolgt die Berechnung der Effizienz in Anlehnung an die jeweils gültige VDI 4650 Blatt 1.

18. Gibt es ein Programm zur Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ)?

Der Bundesverband Wärmepumpe e.V. (BWP) bietet auf seiner Internetseite ein **kostenloses Online-Programm zur Berechnung der JAZ** nach der VDI 4650 an. Die COP-Werte vieler Wärmepumpen sind bereits in der Programmdatenbank hinterlegt.

Auch die **Wärmepumpenhersteller** stellen vielfach auf ihren Internetseiten derartige Berechnungsmöglichkeiten kostenlos zur Verfügung. Allerdings mit der Einschränkung, dass hier jeweils nur herstellereigene Daten berücksichtigt werden können.

Alternativ dazu gibt es auch einige **kommerzielle Programme**, die nicht nur die JAZ nach der VDI 4650 berechnen, sondern auch die voraussichtliche JAZ im praktischen Betrieb simulieren können.

19. Darf die berechnete Jahresarbeitszahl (JAZ) von der „Praxis-JAZ“ abweichen?

Die VDI 4650 ist ein statisches Berechnungsverfahren, das relativ einfach zu handhaben ist. Insbesondere das Nutzerverhalten kann der Einfachheit halber nicht berücksichtigt werden. Insofern kann es durchaus zu Abweichungen zwischen der vom Fachunternehmer zur Antragstellung berechneten und der im Praxisbetrieb ermittelten Jahresarbeitszahl kommen.

Gerade weil für den Praxisbetrieb ggf. Abschläge von den berechneten Jahresarbeitszahlen angenommen werden müssen, sind die theoretischen Förderanforderungen entsprechend anspruchsvoll. **Abweichungen zwischen Theorie und Praxis führen daher nicht zu einer Rückforderung der Förderung.** Einzig bei unrichtigen Angaben, Verstößen gegen die Förderrichtlinien oder bei fehlerhaften und nicht nach den technischen Regeln erfolgten Berechnungen muss die Förderung hingegen zurückgefordert werden.

20. Müssen für Wärmepumpen Effizienz-Nachweise erbracht werden?

Wärmepumpen müssen, wie alle anderen im Marktanzreizprogramm (MAP) geförderten Technologien, hohe Standards erfüllen. Die geförderten Wärmepumpen sollen auch tatsächlich einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dies soll mit Hilfe der Förderanforderungen sichergestellt werden. Bei Wärmepumpen sind diese Anforderungen nur dann erfüllt, wenn die Wärmequelle (z. B. Umgebungsluft, Erdwärme) einen möglichst hohen Anteil der Wärmebereitstellung liefert und die dafür aufzuwendende Antriebsenergie gering ist. Ein Maßstab für dieses Verhältnis ist bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen die Jahresarbeitszahl (JAZ), bei gasbetriebenen Wärmepumpen die Jahresheizzahl (JHZ).

21. Was ist der COP-Wert? Wie unterscheidet sich der COP-Wert von der JAZ?

Der **COP-Wert ist die Leistungszahl der Wärmepumpe** (COP = Coefficient of Performance). Der COP-Wert ist ein Momentanwert, der unter Normbedingungen gemessen wird. Er fließt in die Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ein und beeinflusst diese somit maßgeblich. Der COP-Wert macht jedoch keine Angabe darüber, ob eine Wärmepumpe am Standort des Antragstellers im Sinne der Richtlinien effizient ist.

Der COP-Wert elektrisch betriebener Wärmepumpen sowie die Heizzahl bei Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen müssen die Mindestwerte gemäß dem europäischen Umweltzeichen "Euroblume" einhalten. Alle elektrisch betriebenen Wärmepumpen, die seit dem 1. Januar 2011 auf Basis der Version 1.4 des EHPA- Gütesiegelreglements geprüft wurden und das EHPA-Gütesiegel erhalten haben, erreichen automatisch die geforderten COP-Werte.

22. Kann ich sicher sein, dass eine Wärmepumpe die technischen Anforderungen und Umweltstandards erfüllt?

Das BAFA führt eine **Liste potenziell förderfähiger Wärmepumpen** („Liste der Wärmepumpen mit Prüfnachweis“). Die Liste wird als PDF-Datei zum Herunterladen auf der BAFA-Homepage angeboten und regelmäßig aktualisiert. Sie enthält **unabhängig geprüfte** Wärmepumpen, deren Prüfberichte dem BAFA vorgelegt wurden.

- Wärmepumpen, für die normierte Prüfverfahren zur Verfügung stehen, sind ohne Prüfbericht grundsätzlich nicht förderfähig.

23. Was ist beim Einbau von Strom- (bzw. Gas-) und Wärmemengenzählern zu beachten?

Strom- (bzw. Gas-) und Wärmemengenzähler sind so einzubauen, dass die **Jahresarbeitszahl (JAZ) bzw. Jahresheizzahl (JHZ) im praktischen Betrieb** gemäß Nr. IV 3.4 der Förderrichtlinien ermittelt werden kann. Das bedeutet:

- Alle in den Heizungskreislauf und an die Warmwasserbereitung abgegebenen Wärmemengen müssen erfasst werden. Dies kann gegebenenfalls den Einbau mehrerer separater Zähler erforderlich machen.
- Der Stromzähler muss so installiert sein, dass die eingesetzte Strommenge einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung ermittelt werden kann.

Es wird jedoch auch akzeptiert, wenn der Stromverbrauch für die Regelung nicht von dem Stromzähler der Wärmepumpe erfasst wird. Dies gilt ebenso für Gaswärmepumpen, bei denen die Ermittlung der JHZ eigentlich auch unter Berücksichtigung des Stromverbrauchs für die Regelung erfolgen soll.

24. Warum muss der hydraulische Abgleich durchgeführt werden?

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist Voraussetzung für die Förderung einer Wärmepumpenanlage. Ohne den hydraulischen Abgleich, bzw. ohne den entsprechenden Nachweis, kann das BAFA den Zuschuss nicht bewilligen.

Auch wenn die Durchführung des hydraulischen Abgleichs einerseits zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten verursacht, führen andererseits abgeglichene Systeme zu einem geringeren Energieverbrauch. Die Vorteile erläutert das Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. wie folgt:

„Durch einen hydraulischen Abgleich wird sichergestellt, dass alle Heizkörper jederzeit mit genau der richtigen Menge an Heizwasser versorgt werden. Alle Komponenten wie Heizkörper, Thermostatventile, Pumpen und Rohre werden optimal aufeinander abgestimmt. Das gesamte Effizienzpotenzial der Heizungsanlage wird ausgeschöpft und die Wärme genau dorthin

transportiert, wo sie gebraucht wird. Das macht den hydraulischen Abgleich zu einer wichtigen Maßnahme für jede Heizungsanlage. Ob bei einem bestehenden System oder nach einer Modernisierung der gesamten Anlage: Ohne hydraulischen Abgleich kann wertvolle Energie ungenutzt verloren gehen. Ein hydraulischer Abgleich spart also nicht nur Energie, sondern vor allem auch unnötige Kosten."

Quelle: http://vdzev.de/wp-content/uploads/2014/02/br_vdz_infobroschuere_16_hydr_abgleich.pdf

25. Wie ist die Durchführung des hydraulischen Abgleichs nachzuweisen?

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist in der Fachunternehmererklärung vom ausführenden Fachunternehmer / Heizungsbauer zu bestätigen. Die Fachunternehmererklärung ist Bestandteil der Verwendungsnachweiserklärung und vom ausführenden Installateur auszufüllen und zu unterschreiben. Das BAFA behält sich vor, Rechnungsnachweise, Berechnungsunterlagen und/oder das Einstellprotokoll als Nachweis für den hydraulischen Abgleich zu verlangen.

Die Nachweisführung Schritt für Schritt:

- 1) Der Fachunternehmer/Heizungsbauer führt den hydraulischen Abgleich durch.
- 2) Der Fachunternehmer/Heizungsbauer bestätigt die Durchführung des hydraulischen Abgleichs indem er folgende Erklärung in der Fachunternehmererklärung ankreuzt:

Ich habe das Heizungssystem hydraulisch abgeglichen oder im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren hydraulisch optimiert. Das ausgefüllte VdZ-Formular habe ich dem Antragsteller übergeben.

- 3) Der Fachunternehmer bestätigt durch Unterschrift, dass seine Angaben in der Fachunternehmererklärung wahrheitsgemäß sind.
- 4) Der Kunde reicht die ausgefüllte und unterschriebene Fachunternehmererklärung zusammen im Rahmen der Verwendungsnachweiserklärung beim BAFA ein.

Anstelle des hydraulischen Abgleichs nach den anerkannten Regeln der Technik akzeptiert das BAFA in Ausnahmefällen auch eine „hydraulische Optimierung im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren“:

- Das ist dann der Fall, wenn die technischen Voraussetzungen im Einzelfall einen hydraulischen Abgleich nach den anerkannten Regeln der Technik unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar erscheinen lassen.
- Der Heizungsbauer sollte sich in diesen Fällen mit dem BAFA in Verbindung setzen – am besten vor Durchführung der Maßnahme.

26. Wann gilt eine Anlage als in Betrieb genommen (Definition Inbetriebnahme)?

Eine Wärmepumpe gilt als in Betrieb genommen, wenn sie arbeitet und dauerhaft eingeschaltet bleibt. Ein bloßer Probelauf stellt noch keine Inbetriebnahme dar. Es ist grundsätzlich unerheblich, ob nach

der Inbetriebnahme Mängel an der Anlage auftreten. Das Datum der Inbetriebnahme ist auf den Tag genau anzugeben.

27. Wird der Zuschuss immer ausbezahlt oder nur solange die Fördergelder reichen?

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung.

28. Lässt sich die MAP-Förderung mit anderen Förderprogrammen kombinieren?

Grundsätzlich ist die Kumulierung der MAP-Förderung mit anderen Programmen (Landesprogramme, KfW) möglich.

Hierbei darf es allerdings nicht zu einer Überlappung der öffentlichen Förderungen kommen. Insbesondere beim CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW scheidet eine Kombination aus, wenn die gleichen Investitionskosten geltend gemacht und die gleichen Anlagen gefördert werden sollen. So kann der Einbau einer Heizungsanlage, die erneuerbare Energien einsetzt, nur einmal gefördert werden: entweder über das MAP oder über das KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" (als Kredit- (Nr.151) oder Zuschussvariante (Nr. 430)).

Überschneiden sich die zu fördernden Maßnahmen aber nicht, etwa weil im Rahmen einer umfassenden Sanierung eines Gebäudes nicht nur die Heizung erneuert wird sondern auch weitere Maßnahmen vorgenommen werden (z. B. auch die Dämmung der Gebäudehülle oder der Austausch der Fenster erfolgt), kann für verschiedene Maßnahmen die Förderung sowohl aus dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" als auch aus dem Marktanzreizprogramm in Anspruch genommen werden.

Wird die Wärmepumpenanlage durch das KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“ (Nr. 153) oder „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Nr. 167) gefördert/finanziert, ist eine Kumulierung mit der BAFA-Förderung möglich. Beide Fördermöglichkeiten können in Anspruch genommen werden. Dies bezieht sich ausschließlich auf die vorgenannten Programmnummern.

[Weitere Informationen zur Kumulierungsregelung finden Sie unter Publikationen](#)

29. Welche Nachweise müssen im Antragsverfahren eingereicht werden?

Für die Wärmepumpen-Förderung muss eine separate Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) vorgelegt werden.

Einzige Ausnahme ist die Innovationsförderung über die verbesserte Systemeffizienz. In diesem Fall müssen eine kurze Beschreibung des Anlagenkonzepts und eine Simulation der Systemjahresarbeitszahl (SJAZ) vorgelegt werden.

30. Wie kann ich den Verwendungsnachweis einreichen?

Die Verwendungsnachweiserklärung muss **ausschließlich online** auf der BAFA-Internetseite ausgeführt werden.

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides werden dem Antragsteller u.a. Zugangsdaten zum Verwendungsnachweisportal schriftlich mitgeteilt. Nach der Anmeldung kann das Formular: „Verwendungsnachweiserklärung“ online ausgefüllt und an das BAFA gesendet werden. Die sog. Zusatzförderung kann auch an dieser Stelle beantragt werden. Weiterhin können Nachweisunterlagen (z.B. Rechnung, Fachunternehmererklärung, ggf. weitere Nachweise) hochgeladen werden.

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb des neunmonatigen Bewilligungszeitraumes, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist über das Verwendungsnachweisportal auf der BAFA-Homepage hochgeladen werden.

31. Werden Wärmepumpen auch in neu errichteten Gebäuden gefördert?

Ja. Aber nur im Rahmen der Innovationsförderung.

In Bestandsgebäuden sind Wärmepumpen sowohl im Rahmen der Basis- als auch der Innovationsförderung (mit erhöhten Anforderungen) förderbar. Ein Gebäude zählt zum Gebäudebestand, wenn vor der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert war.

Mobile Heizgeräte werden nicht als Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien anerkannt.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513

Tel: +49(0)6196 908-1625

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

24.01.2019

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.